

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Röthelbachtal" im Gebiet der Stadt Bamberg

Vom 23.03.1994

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 31.03.1994 Nr. 7),
geändert durch § 9 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der
Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Inhaltsübersicht

§ 1	Schutzgegenstand
§ 2	Schutzgebietsgrenzen
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Verbote
§ 5	Erlaubnis
§ 6	Ausnahmen
§ 7	Befreiung
§ 8	Zuständigkeit
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	In-Kraft-Treten
Plan	

Aufgrund von Art. 10 Abs 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1993 (GVBI S. 833), erlässt die Stadt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.03.1994 Nr. 820-8623.01 k genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Gaustadt im Stadtgebiet Bamberg gelegene Röthelbachtal wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Röthelbachtal" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Karte M 1: 5.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Innenrand der Begrenzungslinie.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 14 ha.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den strukturreichen, landschaftsprägenden Biotopkomplex von Feuchtflächen extensiven Streuobstwiesen und Heckenriegeln zu bewahren,
2. die in diesem Gebiet vorhandenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu fördern,
3. den Bachlauf mit seinem Uferbewuchs von Eingriffen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG zu schützen,
4. landschaftliche Fehlentwicklungen (z. B. Auffüllungen im Talraum), durch die wichtige ökologische Funktionen beeinträchtigt sind, zu korrigieren.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
5. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen zu errichten oder zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten,
6. landschaftsbestimmende Elemente, wie z. B. Gehölze und Einzelbäume, zu beseitigen,
7. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen, Einfriedungen und Mauern aller Art zu errichten oder zu erneuern,
8. zu zelten, zu lagern oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer anzumachen,
9. Flächen aufzuforsten,
10. standortfremde Gehölze anzupflanzen und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommende Pflanzen auszubringen, insbesondere Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe und Douglasie,
11. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
12. Nass- oder Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern, die nicht in der Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG bezeichnet sind, durch Dränagen, Gräben oder andere Maßnahmen zu entwässern oder trocken zu legen,
13. chemische Mittel bei der Unterhaltung, insbesondere von Gräben und Uferbereichen, zu verwenden,

63.010.2

14. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand zu ändern oder Gewässer herzustellen,
15. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
16. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge aller Art zu errichten.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; § 5 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt,
2. die Unterhaltung der öffentlichen Feldwege,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die von der Stadt Bamberg angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energie-, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie Zeichen der Flussausrüstung.

§ 7 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8 Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Stadt Bamberg zuständig.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis für

1. Vorhaben, die besondere ökologische, optische oder überörtliche Auswirkungen haben,
 2. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, ausgenommen Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind sowie bauliche Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung
- sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 *) Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung nicht nachkommt.

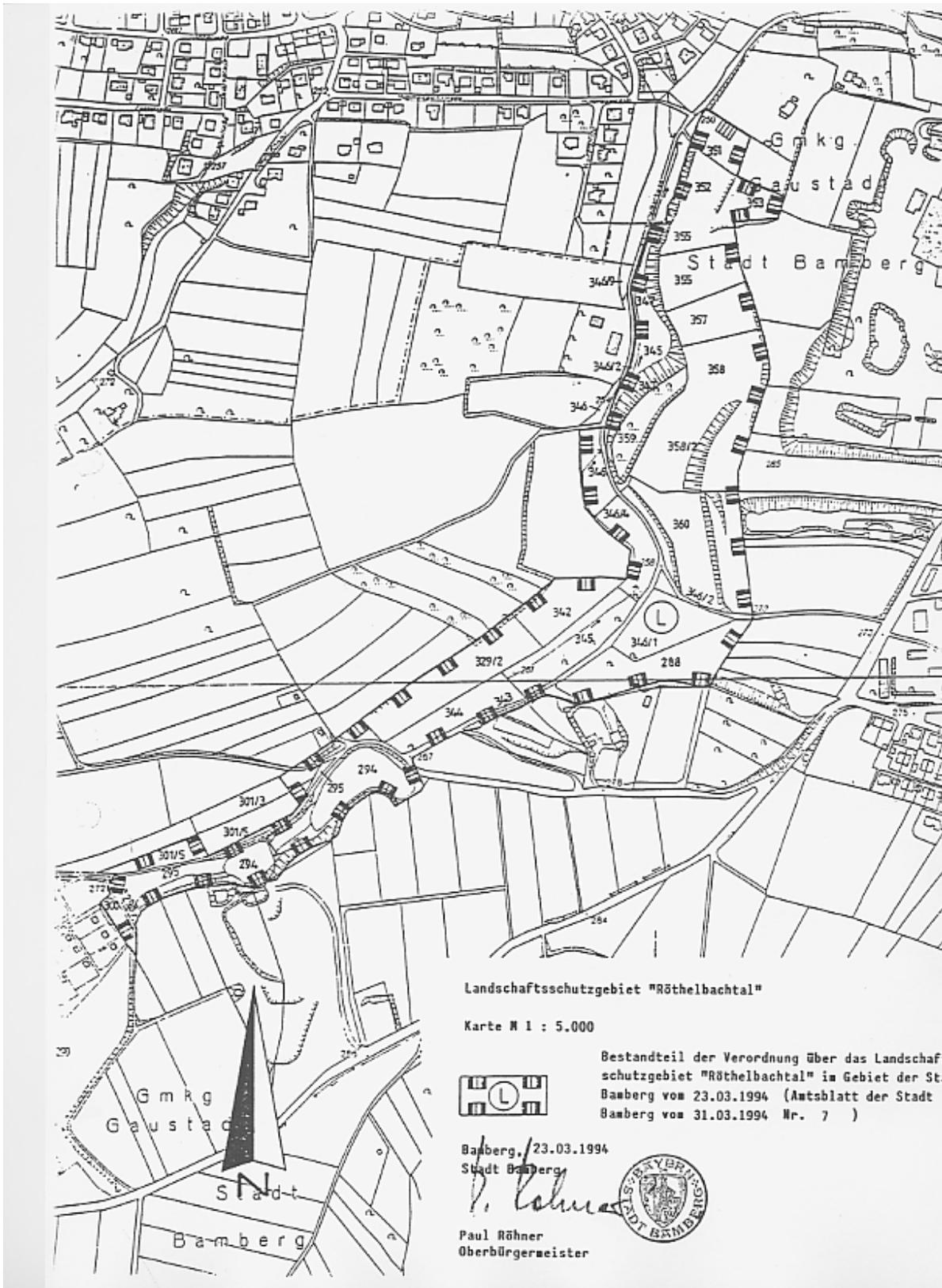
§ 10 **) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

*) § 9 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001

**) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung

63.010.2



Veränderter Maßstab